Az. FB 43-6412/4/5

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Errichtung einer Überfahrt als Rahmendurchlasses am Furtbach, Gewässer III. Ordnung

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Frau Anja Goldhammer beantragt für die Errichtung einer Grundstückszufahrt über den Furtbach in Form eines Rahmendurchlasses die Plangenehmigung nach § 68 WHG. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Boden und Grundwasser wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Durch das Bauwerk wird kein Lärm erzeugt. Es werden keine Emissionen freigesetzt.
- Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.
- nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften ist nicht zu erwarten

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 28.10.2025
Landratsamt Bayreuth

Weltz
Oberregierungsrat